
Stipendien 2020 für die audiovisuelle Bearbeitung eines literarischen Werks

Reglement

Bitte Formular „Projektübersicht“ Ihrem Dossier beifügen

Gegenstand und Prinzip

Der Kulturfonds der SSA fördert das **Verfassen von Drehbüchern für Spielfilme und Serien, denen ein bestehendes literarisches Werk zugrunde liegt**, mit einem automatischen Beitrag von **CHF 12'000 pro Projekt**, um Drehbuchschreibende, Filmemacherinnen und Filmemacher sowie Produktionsfirmen bei der Erschliessung neuer narrativer Stoffe zu unterstützen.

Beim bestehenden literarischen Werk kann es sich um einen Roman, ein lyrisches, dramatisches oder dokumentarisches Werk handeln. Das Werk muss von einem professionellen Verlag herausgegeben worden sein.

Die sich bewerbenden Drehbuchschreibenden müssen vorgängig das Interesse einer unabhängigen, im schweizerischen Handelsregister eingetragenen Produktionsfirma an ihrem Bearbeitungsprojekt bestätigen können. Die Produktionsfirma muss vorgängig vom Rechtsinhaber per Optionsvertrag die Rechte für die audiovisuelle Bearbeitung des literarischen Werks erhalten haben und damit die Garantie besitzen, diese Rechte während mindestens drei Jahren erwerben zu können. Dieser Vertrag muss frühestens am 1. Juni 2020 abgeschlossen worden sein.

Die Staatsangehörigkeit der Urheberin oder des Urhebers des bestehenden literarischen Werks sowie die Originalsprache, in der es verfasst wurde, sind nicht von Belang.

Die Bearbeitung eines eigenen Werks ist gestattet, sofern die Drehbuchautorin oder der Drehbuchautor bereits über Erfahrung mit dem Verfassen von Drehbüchern verfügt (siehe Rubrik «Teilnehmerinnen und Teilnehmer»).

Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Ist am eingereichten Drehbuchprojekt ein einziger Urheber oder eine einzige Urheberin beteiligt, so muss diese Person die schweizerische Nationalität oder den Wohnsitz in der Schweiz haben. Handelt es sich beim eingereichten Projekt um eine Gemeinschaftsarbeit, so muss mindestens die Hälfte der Miturheber oder Miturheberinnen die schweizerische Nationalität oder den Wohnsitz in der Schweiz haben. Die Miturheberinnen und Miturheber geben den geplanten prozentualen Verteilschlüssel für ihre Werkbeteiligung am Drehbuchprojekt im spezifischen Anmeldeformular an, wobei festgelegt ist, dass mindestens 50% dieses Verteilschlüssels bei schweizerischen oder in der Schweiz lebenden Urhebern und Urheberinnen verbleiben müssen.

Die Drehbuchschreibenden und die Produktionsfirma müssen bereits mindestens einen langen Spielfilm (mind. 50 Min.) geschrieben und produziert haben. Jede Drehbuchautorin und jeder Drehbuchautor darf jedes Jahr höchstens ein Projekt einreichen. Falls es sich beim eingereichten Projekt um eine Gemeinschaftsarbeit handelt, darf dasselbe Team von Miturheberinnen und Miturhebern jedes Jahr höchstens ein Projekt einreichen.



Die Begünstigten der Stipendien sind die Produktionsfirmen.

Teilnahmebedingungen

A. Hinterlegung des Dossiers

Die Produktionsfirmen hinterlegen ein vollständiges Dossier gemäss den Bestimmungen des «Anmeldeformulars», des vorliegenden Reglements und insbesondere gemäss nachstehendem Punkt B. Sie schicken das Dossier per E-Mail an fondsculturel@ssa.ch in einer einzigen PDF-Datei.

Die Dossiers können jederzeit an die SSA geschickt werden.

B. Inhalt des Dossiers

In einer PDF-Datei:

- Spezifisches Anmeldeformular
- Zusammenfassung der Handlung des bestehenden Werks max. 1 Seite
- Absichtserklärung der Produktionsfirma max. 1 Seite
- Optionsvertrag für die audiovisuelle Bearbeitung eines bestehenden literarischen Werks zwischen dem Rechtsinhaber und der Produktionsfirma
- Drehbuchvertrag der Drehbuchautorin, des Drehbuchautors oder der Drehbuchschreibenden
- Absichtserklärung der Drehbuchautorin, des Drehbuchautors oder der Drehbuchschreibenden max. 2 Seiten
- Lebenslauf der Drehbuchautorin, des Drehbuchautors oder der Drehbuchschreibenden max. 2 Seiten
- Filmografie der Produktionsfirma
- Handelsregisterauszug der Produktionsfirma

Drehbuchvertrag

Wenn die Drehbuchschreibenden SSA-Mitglieder sind, müssen die Musterverträge der Verwertungsgesellschaft als Grundlage für ihren Drehbuchvertrag dienen. Sie können hier heruntergeladen werden:

<https://ssa.ch/de/dokumente/mustervertrag/>.

Alle Drehbuchverträge müssen eine Vergütung zugunsten der Drehbuchschreibenden vorsehen, die einem Anteil an den Einnahmen aus der Nutzung des Werks entspricht, damit der allfällige Erfolg des Films auch ihnen zugute kommt. Die Verträge behalten zudem die Rechte der Drehbuchschreibenden vor, wie sie von ihrer Verwertungsgesellschaft (oder ihren Vertretern) verwaltet werden.

Die Gesamtvergütung der Drehbuchschreibenden, die ihnen als Gegenleistung für das Verfassen des Drehbuchs ausbezahlt wird, muss im Drehbuchvertrag mindestens dem Unterstützungsbeitrag der SSA entsprechen. Der Beitrag der SSA muss im Budget des Films aufgeführt sein.



Optionsvertrag

Eine Vorlage für den Optionsvertrag zwischen der Produktionsfirma und dem Rechtsinhaber des literarischen Werks kann hier heruntergeladen werden:

<https://ssa.ch/de/dokumente/mustervertrag/>.

Auszahlung des Stipendiums

Die kulturellen Angelegenheiten prüfen die eingereichten Dossiers vier Mal jährlich. Die nächsten Termine im Jahr 2020 sind: **5. September und 25. November**

Nach der Prüfung der Dossiers und bei Erfüllung aller Bedingungen des vorliegenden Reglements überweisen die kulturellen Angelegenheiten der SSA automatisch die Unterstützungsbeiträge von CHF 12'000. Sie behalten sich das Recht vor, unvollständige Dossiers zu ignorieren.

Verteilschlüssel

Die Vergütungen für das audiovisuelle Werk zweiter Hand des literarischen Werks werden zwischen den verschiedenen Rechtsinhabern gemäss den Empfehlungen zur «Aufteilung der Rechte» der Verwertungsgesellschaften aufgeteilt.

Erwähnung der SSA

Werden die Drehbücher, die mit Hilfe des SSA-Stipendiums geschrieben wurden, produziert, verpflichten sich die Urheber bzw. die Urheberin und der Produzent bzw. die Produzentin, folgenden Hinweis in den Vor- oder Nachspann sowie in die Werbematerialien aufzunehmen: «Projektentwicklung mit der Unterstützung des Kulturfonds der Société Suisse des Auteurs (SSA)». Eine Kopie des Films (DVD) wird der SSA für ihr Archiv zugestellt.

Das Reglement kann jederzeit geändert werden.

Gültig ab: 14.07.2020

SOCIÉTÉ SUISSE DES AUTEURS (SSA), KULTURELLE ANGELEGENHEITEN

Rue Centrale 12-14, CH-1002 Lausanne

T +41 21 313 44 66 / 67

kulturfonds@ssa.ch

www.ssa.ch